

Hygienemaßnahmen im Jugendzentrum „Church“

- Beim Betreten der Einrichtung sind im Vorraum der Einrichtung die Hände mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Anschließend sind die Hände im Besucher WC mit Seife zu waschen.
- Vor und nach einem Angebot sind Schreibtisch, Tastatur, Telefon etc. mit Flächendesinfektion zu reinigen. Ebenso sind Türklinken und Flächen zu reinigen.
- Im Büro arbeitet der Sozialpädagoge alleine. Besuchern/-innen ist der Zutritt nicht gestattet.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich um eine feste Bezugsgruppe von bis zu 10 Personen im Rahmen einer Ferienaktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer CoronaSchVO i. V. m. V. X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CornonaSchVo NRW“ handelt. Bei Proben für Sprechtheater beträgt der Mindestabstand 2,0 m.
- Es ist darauf zu achten, dass sich lediglich eine Person pro 5 qm im Raum bzw. eine Person pro 10 qm im Raum bei bewegungsorientierten Angeboten aufhält. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich um eine feste Bezugsgruppe von bis zu 10 Personen im Rahmen einer Ferienaktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer CoronaSchVO i. V. m. V. X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CornonaSchVo NRW“ handelt.
- Während der Angebote besteht für Besucher und Mitarbeiter Mund-Nasenschutz-Pflicht Ausgenommen sind Bildungsangebote, bei denen die Besucher und der Mitarbeiter an festen Arbeitsplätzen (Tischen) sitzen **und** der Mindestabstand von 1,50 m nicht unterschritten wird. Eine Ausnahme gilt darüber hinaus, wenn es sich um eine feste Bezugsgruppe von bis zu 10 Personen im Rahmen einer Ferienaktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer CoronaSchVO i. V. m. V. X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CornonaSchVo NRW“ handelt. Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes (Tisches) ist der Mundschutz anzulegen.
- Alle Flächen und benutzten Materialien (z.B. Tische, Controller etc.) sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- Vor und nach jedem Angebot sind die Fenster zum Lüften für 5 Minuten weit zu öffnen. Wenn es die Temperaturen zulassen, sollten die Fenster während der Treffzeiten zumindest auf Kipp gestellt sein.
- Beratungsgespräche sind mit dem erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten. Während des Beratungsangebotes besteht für Besucher und Mitarbeiter Mund-Nasenschutz-Pflicht. Ausgenommen sind Beratungsgespräche, bei denen die Besucher und der Mitarbeiter an festen Arbeitsplätzen (Tischen) sitzen **und** der Mindestabstand von 1,50 m nicht unterschritten wird. Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes (Tisches) ist der Mundschutz anzulegen.
- Die Besucher des Jugendzentrums sind auf die Mund-Nasenschutz-Pflicht hinzuweisen, es sei denn es handelt sich um eine feste Bezugsgruppe von bis zu 10 Personen im Rahmen einer Ferienaktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer CoronaSchVO i. V. m. V. X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CornonaSchVo NRW“ . Sie müssen selbst für einen Mundschutz sorgen.
- Die Besucher des Jugendzentrums sind darauf hinzuweisen, dass sie bei Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt als nicht einschlägig abgeklärt, z. B. Erkältung)

oder Fieber bei sich oder einer Person des unmittelbaren Zusammenlebens, das Jugendzentrum nicht besuchen dürfen und an Ferienaktionen nicht teilnehmen dürfen.

- Die Besucher des Jugendzentrums müssen sich zur evtl. Infektionsnachverfolgung in eine Liste eintragen. Einzutragen sind neben Vor- und Nachnamen, die Anschrift, die Telefonnummer, das Datum und die Anfangs- und Endzeit des Jugendzentrumsbesuchs und/oder der Teilnahme an einer Ferienaktion. Die Liste führt die Leitung der Einrichtung. Die Listen sind 4 Wochen vom Träger aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Die Grundreinigung wird weiterhin von der Reinigungsfirma durchgeführt.
- Das Mitbringen und der Verzehr von Getränken und Speisen sind während der Öffnungszeit und der Ferienaktion nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden Getränke, die in verschlossenen Flaschen während der Öffnungszeit und Ferienaktion von Besuchern in der Einrichtung und/oder bei der Ferienaktion erworben werden.
- Bei der Benutzung von Sammeltransporten bei einer Ferienaktion gelten weitere zusätzliche Verhaltensregeln:
 1. Teilnehmer, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 2. Treten die Symptome bei einem Teilnehmer während der Beförderung auf, ist der betroffene Teilnehmer von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich den Transport abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
 3. Betreuer und ehrenamtliche Helfer mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen nicht als Fahrer oder Betreuer eingesetzt werden.
 4. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Sammeltransporters die Hände waschen oder desinfizieren. Der Veranstalter hat Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,5 m eingehalten wird.
 5. Die Teilnehmer werden vor Reiseantritt über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.
 6. Soweit die Kontaktdaten der Teilnehmer dem Veranstalter nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Jedem Teilnehmer ist durch den vom Veranstalter eingesetzten Leiter der Ferienaktion für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch den vom Veranstalter eingesetzten Leiter der Ferienaktion zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen und nach der Fahrt mit den Kontaktdaten (s. o.) aufzubewahren.
 7. Während der Fahrt ist zwischen Personen, einschließlich des Fahrers und der Betreuer, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Kann der Mindestabstand von 1,50 m wegen des Besetzungsgrades des Fahrzeugs mit Fahrgästen und des Fahrers nicht eingehalten werden, sind Teilnehmer, Leiter und (ehrenamtliche) Helfer verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts im Sammeltransport, zu tragen. Abweichend von Satz 1 muss auf dem Fahrerplatz keine Mund-Nase-Bedeckung getragen

werden, wenn gleichwirksame Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (z.B. Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas, Plexiglas).

8. Bei der Besetzung von Sitzplätzen durch den vom Veranstalter eingesetzten Leiter der Ferienaktion darf der Mindestabstand von 1,50 Metern unterschritten werden, wenn die betreffenden Sitzplätze durch eine feste Bezugsgruppe von bis zu 10 Personen im Rahmen einer Ferienaktion im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer CoronaSchVO i. V. m. V. X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CoronaSchVO NRW“ besetzt werden. Zu Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,50 m jedoch einzuhalten.

9. Die Teilnehmer, Leiter und (ehrenamtlichen) Helfer sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen

a. beim Zustieg in das Fahrzeug durch die Teilnehmer, Leiter und (ehrenamtlichen) Helfer

b. beim Verlassen des Fahrzeugs durch die Teilnehmer, Leiter und (ehrenamtlichen) Helfer

c. beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. § 21a Abs. 1 Nr. 6 StVO der Teilnehmer, Leiter und (ehrenamtlichen) Helfer

d. wenn sie sich im besetzten Fahrzeug bewegen

10. Auf die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen weist der vom Veranstalter eingesetzte Leiter die Teilnehmer und (ehrenamtlichen) Helfer vor Antritt der Fahrt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt hin.

11. Im Sammeltransport dürfen durch den vom Veranstalter eingesetzten Leiter und den (ehrenamtlichen) Helfern nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss der vom Veranstalter eingesetzte Leiter und/ oder die (ehrenamtlichen) Helfer Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.

12. Rucksäcke und anderes Reisegepäck wird ausschließlich vom Veranstalter eingesetzten Leiter der Ferienaktion und/oder den (ehrenamtlichen) Helfern in den Gepäckraum ver- und entladen.

13. Nach Abschluss jeder Fahrt mit Teilnehmern und/oder ehrenamtlichen Helfern werden durch den vom Veranstalter für die Ferienaktion eingesetzten Leiter und/oder den (ehrenamtlichen) Helfern Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klapptische desinfiziert oder mit einem Haushaltsreiniger gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten zum Transport eingesetzten Fahrzeug einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.

14. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Teilnahme an der Ferienaktion auszuschließen.

15. Bei Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche sind die Vorschriften der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW (Stand 30.05.2020), insb. Ziffer X. einzuhalten. Diese Vorschriften gehen den in dieser Darstellung aufgeführten Hygienemaßnahmen vor, sofern die hier aufgeführten Regelungen davon abweichen und keine weitergehenden Hygienemaßnahmen auferlegen.